Weidlich EGBGB 227

EG 227 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder vom 16. Dezember 1997. (1) Die bis zum 1. April 1998 geltenden Vorschriften über das Erbrecht des nichtehelichen Kindes sind weiter anzuwenden, wenn vor diesem Zeitpunkt

- 1. der Erblasser gestorben ist oder
- 2. über den Erbausgleich eine wirksame Vereinbarung getroffen oder der Erbausgleich durch rechtskräftiges Urteil zuerkannt worden ist.
- (2) Ist ein Erbausgleich nicht zustandegekommen, so gelten für Zahlungen, die der Vater dem Kinde im Hinblick auf den Erbausgleich geleistet und nicht zurückgefordert hat, die Vorschriften des § 2050 Abs. 1, des § 2051 Abs. 1 und des § 2315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.
- 1) Nichteheliche Kinder (I Nr 1) galten ungeachtet GG 6 V noch bis 1.7.1970 dch die gesetzl Fiktion in 1 § 1589 II aF als mit dem eigenen Vater nicht verwandt u hatten desh bis dahin weder ein ErbR noch PflichttR nach ihrem Vater od väterl Vorfahren. Sukzessive wurden sie in mehreren gesetzl Schritten erbberechtigt, sodass nunmehr ihre volle Gleichstellg mit ehel Abkömml erreicht. Bei diesen Reformschritten (s Rn 2 bis 5) wurde aus Grden der RSicherh (Einl 2 v § 1922) stets eine Rückwirkung der jew RÄndergen auf bereits eingetretene Erbfälle ausgeschlossen, so auch dch I Nr 1. Dah ist in früheren Erbfällen immer das zu diesem Zeitpkt geltende ErbR anzuwenden u auch künftig zu beachten. Übbl bei Bestelmeyer Rpfleger 12, 361.
- a) Erbfälle seit dem 1.7.1970. Das zu diesem Zeitpkt in Kraft getretene NEhelG machte nichtehel Kinder 2 erstmals zu Abkömml ihres Vaters im RSinne, sofern die Vatersch festgestellt war (§ 1924 Rn 8). Es verschaffte ihnen damit ein gesetzl ErbR auch nach ihrem Vater als gesetzl Erben 1. Ordng, führte gleichzeit aber Sonderregeln ein (§§ 1934a bis e). Dch diese wurden erbberechtigte nichtehel Kinder (u ihre Väter) auf einen Erbersatz-Anspr in Geld zurückgesetzt, sofern es sonst zu einer MiterbenGemsch mit ehel Kindern u/od dem Ehegatten des Erbl gekommen wäre (§ 1934a aF). Dieser Anspr (§ 1934b aF) entsprach zwar dem Wert des gesetzl Erbteils, machte den ErbersatzBerecht aber nur zum NachlGläub. Gleichwohl wahrte er aber den Rang der 1. Ordng, so dass Verwandte nachfolgder Ordngen neben dem Ehegatten nicht zum Zuge kamen (§ 1930 Rn 1). Ausgeschlossen von jegl Erbberechtigg blieben dabei allerd alle vor dem 1.7.1949 geborenen nichtehel Kinder. Das NEhelG beließ es für diese bei seinem Inkraftreten bereits vollj Kinder beim früheren Recht (Art 12 § 10 II aF NEhelG). Jedoch sind abweichde Vereinbargen mögl (Rn 5).
- b) Erbfälle seit dem 3.10.1990. Beim Beitritt der DDR wurden zur Vermeidg beitrittsbedingter Nachteile 3 die vor dem 3.10.1990 geborenen Kindern von DDR-Vätern in den seitdem eingetretenen Erbfällen ehel Kindern gleichgestellt (EG 235 § 1 II aF), sodass für sie alle für ehel Kinder im Erbfallzeitpkt geltden erbrechtl Vorschriften des BGB, auch hinsichtl des PflichtteilsR, anwendb sind (Dresd FamRZ 10, 1375), selbst wenn ZGB kein ErbR, zB für Erben 4. Ordne, gewährte (KG FamRZ 17, 248).
- zB für Erben 4. Ordng, gewährte (KG FamRZ 17, 248).

 c) Erbfälle seit 1.4.1998 mit Altersgrenze. Das zu diesem Zeitpkt in Kraft getretene ErbGleichG hat die 4 SonderVorschr der §§ 1934a ff ersatzlos gestrichen u dadch die volle erbrechtl Gleichstellung der seit 1.7.1949 geborenen nichtehel Kinder mit ehel hergestellt. Jedoch behielt es die vom NEhelG gezogene Altersgrenze (Rn 2) bei. Damit blieben die vor dem 1.7.1949 geborenen nichtehel Kinder weiterhin von jegl Erb- u PflichtteilsR nach ihrem Vater ausgeschlossen. Aus Grden des Vertrauensschutzes betrifft dies allerd nicht die Kinder von DDR-Vätern (EG 235 § 1 II aF; s Rn 3), weil das ErbR der DDR für nichtehel Kinder als gesetzl Erben 1. Ordng keine Altersgrenze kannte (s EG 235 § 1 Rn 6; de Leve ZEV 07, 227). Diese Ungleichbehandlg ohne finanziellen Ausgleich verstößt allerd gg das Diskriminiergsverbot des Art 14 iVm Art 8 EMRK, wenn zw Vater u nichtehel Kind tatsächl familiäre Beziehgen bestanden u weder Ehefrau noch direkte Abkömml vorhanden sind (EGMR NJW-RR 09, 1603). Sie führte daher zu einer Neuregelg für Erbfälle ab 29.5.2009. Die Diskriminierg lässt sich dch eine entspr Entschädigg beseitigen (LG Saarbr FamRZ 10, 2106), wogg die nationalen Gerichte sich hinsichtl der Erbfolge nicht über die Altregelg hinwegsetzen können (KG FamRZ 10, 2104; Köln FGPrax 10, 297). Verneint wurde eine Diskriminierg bei entfernteren Verwandten, zB nichtehel Kind des vorverstorbenen Bruders, ohne familiäre Bindg (Stgt FamRZ 10, 674), ebso wenn dem Erbl nahe stehde Erbprätendenten zur Erbfolge gelangen (KG aaO bei Ehefrau u Erbin 2. Ordng; zweifelnd Müller FGPrax 10, 296) od eine persönl Beziehg des nichtehl Kindes zum Erbl fehlte (BGH NJW 12, 231). Das BVerfG sah bisher wg GG 6 V nur bei Heirat der Eltern nach dem 1.4.1998 entspr § 1719 aF eine Gleichstellg mit ehel Kindern für erfdl an (BVerfG ZEV 09, 134 mAv Herrler) u hielt die Altregelg aus Grden der Rechtssicherh u des Vertrauensschutzes für verfassgskonform (NJW 77, 1677; DNotZ 04, 471). Einschränkgen ergeben sich a
- d) Für Erbfälle ab 29.5.2009 hat das 2. ErbGleichG dch Änderg des NEhelG, insbesond von Art 12 § 10 II- 5 IV, ein vor dem 1.7.1949 geborenes, bisher nicht erbberechtigtes nichtehel Kind nach seinem Vater u umgekehrt diesen auch nach seinem Kind hinsichtl des Erb- u PflichtteilsR gleichgestellt. Das ErbR erstreckt sich auch auf die jeweiligen Verwandten (Mü FamRZ 13, 1333). Einen Vertrauensschutz für Eheg od LPartner gibt es nicht. Bei vorliegder Vfg vTw begründet das erstmals entstehde PflichtteilsR des nichtehel Kindes keine Anfechtg nach § 2079 (§ 10 III), auch nicht deh den Erbl (§ 2281; s Bestelmeyer Rpfleger 12, 361; aA Reimann FamRZ 12, 604), was analog auch für den nichtehel Vater gelten dürfte (Rebhan MittBayNot 11, 285). PflichtteilsergänzgsAnspr bestehen auch bzgl vor dem Stichtag vollzogener Schenkgen (s § 2325 Rn 4). Ab dem Stichtag bis 14.4.2011 erteilte u nunmehr unrichtig werdde Erbscheine sind nur auf Antr u nicht von Amts wg kostenfrei einzuziehen bzw für kraftlos zu erklären (§ 24 I u II). Vor dem 15.4.2011 ergangene u dch die Gesetzesänderg unrichtig werdde Urteile haben keine Rechtskraftwirkg (§ 24 III). – Für Erbfälle vor dem Stichtag beließ es der Gesetzesgeber wg des Vertrauensschutzes bei der Altregelg, was vorbehaltl dem Urteil des EGMR NJW-RR 09, 1603 vergleichb atypischer Fälle verfassgskonform ist (s BVerfG NJW 13, 2103). Stichtagsregelg verletzt dagg Rechte des nichtehel Kindes, wenn anhand der Umstände im Einzelfall kein gerechter Ausgleich der betroffenen widerstreitden Interessen hergestellt wird, wobei Kenntn der Betroffenen, Status der erbrechtl Anspr (Verjährg), die bis zur Geltendmachg des Anspr verstrichene Zeit u etwaiger fehlder finanzieller Ausgleich für ErbR-Verlust zu berücksichtigen sind (EGMR NJW 17, 1805). In atypischen Fällen ist daher auch für Erbfälle vor dem Stichtag im Wege teleolog Erweiterg ErbR eines nichtehel Kindes zu bejahen (BGH ZEV 17, 510 bei Nähebeziehg, fehlder Verjährg u Kenntn der Erben 2. Ordng von Kindesexistenz ohne eigene Nähebeziehg zum Erbl; sa KG ZEV 18, 265, Köln FamRZ 19, 740). Erbeninteressen haben aber Vorrang bei Bestehen eines früheren rkräft Urt (Erbschein reicht insow nicht), was auch Anwendbark von ZPO 580 Nr 8 entgesteht (Weber NotBZ 18, 32; Leipold ZEV 17, 489 auch mit Hinw zur Verjährg; aA Magnus FamRZ 17, 586; s hierzu auch BGH ZEV 18, 264). - Nur sofern der Fiskus nach § 1936 Erbe wurde, steht dem nichtehel Kind Wertersatz in Höhe der entgangenen erbrechtl Anspr zu (§ 10 II), der keinen Nutzgsersatz beinhaltet (BGH NJW-RR 17, 1416) u für

EGBGB 227 Weidlich

den § 199 IIIa nicht gilt (§ 10 II 2). Der Anspr ist vererbl, jedoch nur, wenn das Kind am Stichtag od später verstirbt. – Bisher konnten Vater u Kind für künftige Erbfälle vereinbaren, dass Art 12 § 10 II aF NEhelG nicht zur Anwendg kommt (Art 12 § 10a NEhelG), sofern beide Seiten höchstpersönl handelten u die notarielle Form einhielten; auch bedurften sie der Zustimmg eines jew vorhandenen Ehegatten, ggf auch eines Betreuers (§ 1903 I) mit Genehmigg des BetreuungsG (§ 10a II; III); s dazu Rauscher ZEV 98, 41; Bestelmeyer FamRZ 99, 970, der Vereinbarg auch mit Abkömml des nichtehel Kindes für zulässig erachtet. § 10a NEhelG ist mit Wirkg nach dem Tag der Gesetzesverkündg aufgehoben, sodass vorher getroffene Vereinbargen weiterhin wirks bleiben.

- 6 2) Vorzeitiger Erbausgleich (I Nr 2). Bis 1.4.1998 konnte ein nichtehel Kind zw seinem 21. u 27. Geburtstag von seinem Vater vorzeitigen Erbausgleich in Geld verlangen (damals §§ 1934d; e). Dieser kam rwirksam zustande, wenn er in notarieller Urkunde vereinb od dch rkräft Leistgsurteil zuerkannt wurde (§ 1934d). Seit Beseitigg dieses RInstitut dch das ErbGleichG (Rn 4) ist nur noch Erbverzicht gg Abfindg mögl (§ 2346). Ein bis dahin rwirksam zustande gekommener vorzeit Erbausgleich behält aber auf Dauer seine Wirkgen (I Nr 2), näml dass alle auf der nichtehel Verwandtsch beruhenden gesetzl Erbrechtswirkgen beseitigt sind (§ 1934e) u das Ausscheiden aus der gesetzl Erbfolge auch zum Erlöschen des PflichttR führt. Dies ist in allen nachfolgenden Erbfällen zu beachten u die gesetzl Erbfolge beim Tod des Vaters desh so zu ermitteln, wie wenn das Kind u seine Abkömml den Erbfall nicht erlebt hätten u beim Tod des Kindes, wie wenn der Vater u dessen Verwandte den Erbfall nicht erlebt hätten. Eine Erbeinsetzung dch Vfg vTw bleibt davon unberührt, selbst wenn sie vor dem vorzeit Erbausgleich erfolgt war.
- a) Bei Unwirksamkeit des vorzeit Erbausgleichs können dessen RFolgen nicht eintreten. War dieser dch rkräft Urteil zuerkannt, wird er nur dch Aufhebg im WiederaufnahmeVerf (ZPO 578 ff) wirkgslos. Konnte die RKraft des ergangenen Urteils bis zum 1.4.98 nicht mehr eintreten, erledigte sich das Verf ohne Sachentscheidig (Celle Rd L 99, 38). Ein danach noch ergangenes (Anerkenntn)Urteil ist aber nicht nichtig, sond nur anfechtb (Kblz FamRZ 00, 545). Die Unwirksamk einer abgeschlossenen Vereinbarg kann sich aus den allg Vorschr ergeben, zB bei GeschUnfähigk (§ 105) od wirks Anfechtg (§§ 119, 123, 142), die auch nach Eintritt des Erbfalls mögl ist (§ § 2346 Rn 18, aA Schlesw ZEV 98, 28). War sie außerhalb der von § 1934d aF gezogenen Altersgrenzen geschlossen worden, ist sie jedenf dann unwirks, wenn das Kind dabei zwar vollj, aber noch nicht 21 Jahre alt war (Hamm FamRZ 04, 1065).
- b) Die nachträgliche Beseitigung der Wirkgen eines rgült zustande gekommenen vorzeit Erbausgleichs ist mögl. So kann die Ausübg eines vertragl vorbehaltenen RücktrittsR od der Eintritt einer auflösden Bedingg den Fortfall der Wirkgen des § 1934e herbeiführen. Ob ex nunc od ex tunc, ist zweifelh. Ist aber ein Erbfall inzweingetreten, erscheint es am sachgerechtesten, vom Fehlen einer wirks Vereinbarg von Anfang an auszugehen u die Abwicklg entspr II (Rn 5) vorzunehmen (Soe/Fischinger § 1924 Rn 18). S auch die Regelg der Rücktrittsfolge in § 346. Ob die eingetretenen Wirkgen auch dch notariell beurkundeten AufhebgsVertr zw Vater u Kind rückwirkd beseitigt werden können, um die früheren erbrechtl Beziehgen wieder herzustellen, ist str, aber zu bejahen (Soe/Fischinger aaO Rn 20; aA MüKo/Leipold, 3. Aufl, § 1934d Rn 28 mN). Dieser Dispositionsbefugn unterliegt auch ein rkräft Urteil (str; s Soe/Fischinger aaO Rn 20 mwN).
- 3) Rückforderung oder Anrechnung von Zahlungen (II). Hat ein Vater im Hinblick auf einen beabsichtigten vorzeit Erbausgleich, der dann aber doch nicht wirks zustande kam, bereits Zahlgen an sein nichtehel Kind geleistet, kann er diese mangels RGrd zurückfordern (§ 812). Unterließ er diese RückFdg, knüpft II an sein Verhalten die RFolge, dass nach seinem Tod die Leistg nicht mehr rückforderbar, sond dem Kind (od seinen Abkömml) nur anzurechnen ist (Rauscher ZEV 98, 41/46; str). Dies geschieht bei gesetzl Erbfolge des Kindes nach den Vorschr üb die Ausgleichg von Ausstattgen zw Abkömml (§§ 2050 I, 2051), bei seinem PflichttAnspr nach § 2315. Anrechng erfolgt auch, wenn ein nach dem 1.4.98 noch ergangenes Leistgsurteil mangels Anfechtg rkräftig wurde (Koblz FamR Z 00, 545).